



Bekanntmachung
zur Entsorgung der Fäkalien aus abflusslosen Gruben und des Überschussschlammes
aus Kleinkläranlagen entsprechend dem § 13 Abs. 1 – 6 und dem § 18 Abs. 4 der
Abwasserentsorgungsbedingungen (AEB) mit Stand vom 01.01.2013 und den
Ergänzungen der AEB,
der Rumpfsatzung Abwasser (RsA) vom 08.11.2012 einschließlich der 1.
Änderungssatzung vom 28.04.2017
für das 1. Halbjahr 2020

Sehr geehrte Grundstückseigentümer sowie dinglich Gleichgestellte,

Die Leistung führen folgende Firmen in unserem Auftrag aus:

Fehr Umwelt Ost GmbH, Betriebshof Burgstädt, 09217 Burgstädt, Albert-Viertel-Straße 16,
 Telefon (0 37 24) 1 30 10 bzw. Umtech GmbH Rochlitz, 09306 Erlau, Mittweidaer Straße, Telefon (0 37 27)
 62 18 31.

Sollten Sie zu den jeweiligen Terminen verhindert sein, vereinbaren Sie bitte telefonisch einen anderen Termin. Diese Bekanntmachung basiert auf der Verbandssatzung vom 05.12.2014, § 3 Abs. 2 und § 16.

Ort/Ortsteile	Entsorgung	Entsorger
Ortsteile der Stadt Lunzenau Berthelsdorf, Cossen, Elsdorf, Himmelhartha, Rochsburg	03.02.-14.02.	Fehr
Gemeinde Altmittweida	17.02.-21.02.	Fehr
Stadt Hainichen	24.02.-13.03.	Fehr
Gemeinde Lichtenau	16.03.-10.04.	Fehr
Stadt Frankenberg	14.04.-01.05.	Fehr
Gemeinde Königshain-Wiederau	04.05.-22.05.	Fehr
Stadt Penig	25.05.-26.06.	Fehr

Tourenentsorgungsbedarfstage (gelten nur für die Fa. J. Fehr GmbH & Co. KG)

	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni
Lunzenau (Fehr)	20.-24.	17.-21.	16.-20.	14.-17.	11.-15.	08.-12.
Altmittweida	13.-17.	10.-14.	09.-13.	06.-09.	04.-08.	02.-05. 29.06.-03.07.

Hainichen	02.-03. 27.-31.	24.-28.	23.-27.	20.-24.	18.-20.	15.-19.
Lichtenau	06.-10.	03.-07.	02.-06. 30.3- 03.04.	27.-30.	25.-29.	22.-26.
Frankenberg	06.-10.	03.-07.	02.-06. 30.03.- 03.04.	27.-30.	25.-29.	22.-26.
Königshain / Wiederau	13.-17.	10.-14.	09.-13.	06.-09.	04.-08.	02.-05. 29.06.-03.07.
Penig	20.-24.	17.-21.	16.-20.	14.-17.	11.-15.	08.-12.

Wir möchten mit der heutigen Bekanntmachung auf folgende Punkte hinweisen:

1. Zum 01.01.2016 ist die Betriebserlaubnis für alle alten abflusslosen Gruben und Kleinkläranlagen, die nicht dem Stand der Technik entsprechen erloschen.
2. Dies hat zur Folge, dass abflusslose Gruben (ALG), für die kein Dichtigkeitsnachweis vorliegt und nicht alle Grau- und Schwarzwässer eingeleitet werden, nicht mehr dem Stand der Technik entsprechen (Vergleich zwischen dem Wasserverbrauch in Haushalten und Gewerbe aus öffentlichen und privaten Systemen mit der überlassenen Abwassermenge aus ALG). Auch Kleinkläranlagen, die noch nach Standard DIN 4261-1 oder TGL 7762 gefertigt und eingebaut wurden, müssen an den Stand der Technik angepasst werden.
3. Kunden, die in das Kanalnetz des ZWA einleiten, welches nicht mit einer öffentlichen Kläranlage ausgestattet ist (sog. Teilortskanäle) haben entsprechende Informationsschreiben erhalten, die auf die Verpflichtung zur Einhaltung des Standes der Technik zum Inhalt hatten.

Die Überschussschlamm Entsorgung erfolgt für die biologischen Abwasseranlagen nach vorheriger telefonischer Anmeldung durch Sie als Grundstückseigentümer bei unserem Vertragspartner laut Feststellung der notwendigen Überschussschlamm Entnahme im entsprechenden Wartungsprotokoll. Die Auswertung der Wartungsprotokolle zur notwendigen Überschussschlamm Entnahme wird unsererseits geprüft.

Nach Kleinkläranlagenverordnung bitten wir Sie uns die Wartungsprotokolle für Ihre Anlage zuzusenden oder beauftragen Sie dazu Ihr Wartungsunternehmen.

Mit diesem Verfahrensweg sichern Sie die Einhaltung der technischen und rechtlichen Standards sowie der Rumpfsatzung einschließlich der Zuwendungsnebenbestimmungen für die geförderte Kleinkläranlage.

Zu weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gern unter Telefon (03 72 07) 64-1 25, Frau Feldmann, zur Verfügung.

Die o.g. Termine können Sie auch auf unserer Homepage unter www.zwa-mev.de abrufen.

Für die Beachtung der Entsorgungstermine und Hinweise bedanken wir uns.